

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 19. November 2014

Nr. 47

Inhalt	Seite
25.09.2014 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Jahr 2014	622
21.10.2014 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Jahr 2014	625
22.10.2014 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbansen für das Jahr 2014	628
27.10.2014 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2014	631
07.10.2014 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuhoof für das Jahr 2014	634
09.10.2014 - Satzung der Samtgemeinde Lamspringe über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	637
31.10.2014 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011 und vom 30.04.2013 und über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“	640
12.11.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 „Enge Straße“ der Stadt Elze	649
14.11.2014 - Hinweisbekanntmachung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	651
17.11.2014 - Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A1) am 25.11.2014	652
17.11.2014 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	654

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Jahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lamspringe in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.368.000	184.900	26.100	2.526.800
ordentliche Aufwendungen	2.425.100	50.600	27.900	2.447.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309.900	184.900	24.800	2.470.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.270.300	46.200	26.800	2.289.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.700	0	67.700	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	134.600	35.300	70.500	99.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.900	32.500	0	99.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300	0	300	15.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.444.500	217.400	92.500	2.569.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.420.200	81.500	97.600	2.404.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 66.900,00 € um 32.500,00 € erhöht und damit auf 99.400,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, 25.09.2014

Der Gemeindedirektor



Wolfgang Pletz



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.11.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 20.11.2014 bis 28.11.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 17.11.2014
Ort, Datum

**Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Jahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sehlem in der Sitzung am 21.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	703.100	19.500	27.200	695.400
ordentliche Aufwendungen	792.700	24.300	45.700	771.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	677.900	19.500	27.200	670.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.600	24.300	45.700	720.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000	0	0	2.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500	0	0	1.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	677.900	19.500	27.200	670.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	745.100	24.300	45.700	723.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

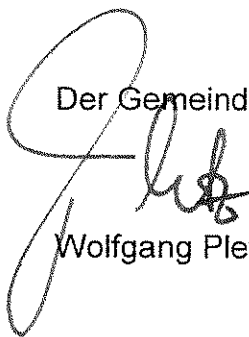
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

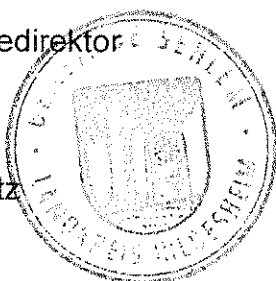
Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Sehlem, den 21.10.2014

Der Gemeindedirektor



Wolfgang Pletz



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.11.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 20.11.2014 bis 28.11.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 17.11.2014
Ort, Datum

Gemeinde Sehlem
Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 22.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
- Euro -				
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.340.500	11.000	216.500	1.135.000
ordentliche Aufwendungen	1.334.100	14.000	213.100	1.135.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.325.100	11.000	216.500	1.119.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.300	13.300	212.800	1.096.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.000	4.200	5.300	59.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.325.100	11.000	216.500	1.119.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.357.300	17.500	218.100	1.156.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

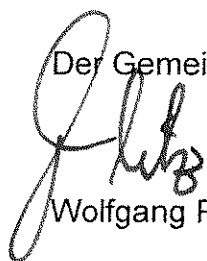
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

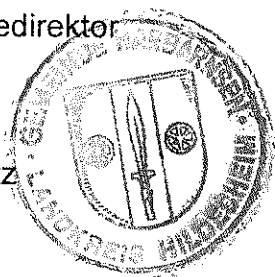
Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Harbarnsen, den 22.10.2014

Der Gemeindedirektor



Wolfgang Pletz



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs.1 NKomVG

vom 20.11.2014 bis 28.11.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,

Kloster 3,

31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 18.11.2014

Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

VERKÜNDUNG

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2014

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	13.997.600 EUR	- 133.100 EUR	13.864.500 EUR
1.2. ordentliche Aufwendungen	13.997.600 EUR	- 133.100 EUR	13.864.500 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	13.219.800 EUR	- 133.100 EUR	13.086.700 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	11.846.100 EUR	- 107.900 EUR	11.738.200 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	986.300 EUR	600 EUR	986.900 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.484.700 EUR	238.100 EUR	2.722.800 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.755.800 EUR	0 EUR	1.755.800 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.251.300 EUR	0 EUR	2.251.300 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.829.400 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.712.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

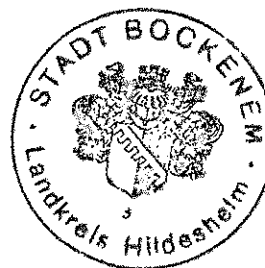
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 27. Oktober 2014

STADT BOCKENEM


Martin Bartölke
Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 20.11.2014 bis 28.11.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenheim,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenheim

öffentlich aus.

Bockenheim, 18.11.2014
Ort, Datum

Stadt Bockenheim
Der Bürgermeister

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuhof für das Jahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 07.10.2014 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest-gesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	219.700	6.200	400	225.500
ordentliche Aufwendungen	218.600	3.700	1.500	220.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.600	6.200	400	209.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	204.900	3.300	1.500	206.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000	47.700	0	77.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000	47.700	0	77.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200	100	0	300
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	233.600	53.900	400	287.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	235.100	51.100	1.500	284.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000,00 € um 47.700,00 € erhöht und damit auf 77.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

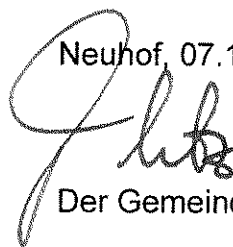
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

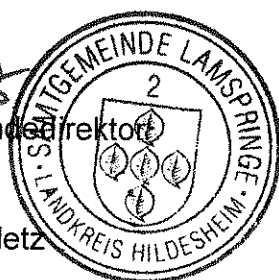
Die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Neuhof, 07.10.2014



Der Gemeindedirektor

Wolfgang Pletz



Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.11.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m § 115 Abs.1 NKomVG

vom 20.11.2014 bis 28.11.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 18.11.2014

Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof
Der Gemeindedirektor**

Satzung der Samtgemeinde Lamspringe
über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lamspringe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/ Gemeindebrandmeisterin	125,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister/ Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin	60,00 €
c) Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin	25,00 €
d) Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
e) Stellvertretender Ortsbrandmeister/ Stellvertretende Ortsbrandmeisterin Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
f) Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin in Feuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €
g) Stellvertretender Ortsbrandmeister / Stellvertretende Ortsbrandmeisterin in Feuerwehren mit Grundausstattung	10,00 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis g) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin	15,00 €
b) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter / Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	15,00 €
c) Gemeindeausbilder / Gemeindeausbilderin	15,00 €
d) Gerätewart / Gerätewartin (Stützpunktfeuerwehr)	30,00 €
e) Gerätewart / Gerätewartin (Ortsfeuerwehr)	15,00 €
f) Jugendwart / Jugendwartin (Ortsfeuerwehr)	10,00 €
g) Kinderjugendfeuerwehrwart / Kinderjugendfeuerwehrwartin (Ortsfeuerwehr)	10,00 €
h) Kleiderwart / Kleiderwartin	10,00 €
i) Musikzugführer	10,00 €

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).

- (4) Werden mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen zu Absatz a) bis g) werden um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen werden.
- (6) Stellvertretende Ortsbrandmeister / Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen, die nicht die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nachgewiesen haben, erhalten, bis die erforderlichen Lehrgänge absolviert sind, keine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs. 1 c) bis g) sowie nach Abs. 2 a) bis h) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.
- (2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Ortsbrandmeister/ jede Ortsbrandmeisterin für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs. 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters / der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters / einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin wird bei der Vertretung des Gemeindebrandmeisters / der Gemeindebrandmeisterin angerechnet.

§ 4

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Verdienstaufschlag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 30,00 EUR je Stunde begrenzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 100,00 € pro Tag gezahlt.

- (3) Der Höchstbetrag für die Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 40,00 € je Tag, festgesetzt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereichs (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z.B. Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstausschlag ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmer an Technischen Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und an der Truppmannausbildung Teil I erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 EUR je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Entschädigung für Nicht – Funktionsträger

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausüben.

§ 7

Übertragung von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8

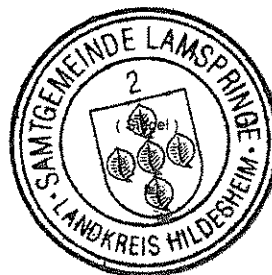
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lamspringe über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 21. August 2002 außer Kraft.

Lamspringe, den 09.10.2014



(Samtgemeindebürgermeister)



Hinweis:

Diese Satzung wurde am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. _____ veröffentlicht.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Beteiligung weiterer Träger
in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale
Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011
und vom 30.04.2013**

**und
über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung
der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“**

Die Region Hannover, vertreten durch Barbara Thiel,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Axel Düker
die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan Schostok,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Günther Griebe,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Hildesheim und die Gemeinde Hohenhameln als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für diese beiden Kommunen ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 2.000,- € auf 50.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird zu je 1.000,- € von der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Hohenhameln als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €
 - Stadt Burgwedel 1.000,- €
 - Stadt Celle 1.000,- €
 - Stadt Garbsen 1.000,- €
 - Stadt Gehrden 1.000,- €
 - Landeshauptstadt Hannover 1.000,- €
 - Stadt Hemmingen 1.000,- €
 - Landkreis Hildesheim 1.000,- €
 - Stadt Hildesheim 1.000,- €
 - Gemeinde Hohenhameln 1.000,- €

▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €
▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der

Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:

- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
- einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das

Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Hohenhameln an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 13.06.2013 entsprechend der 3. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2014

Anlagen:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 27.05.2014,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 02.04.2014,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 08.05.2014,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 31.03.2014,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 14.05.2014,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 18.06.2014,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 21.05.2014,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 17.07.2014,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 22.05.2014,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 16.07.2014,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 02.06.2014,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 27.03.2014,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 03.04.2014,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 19.06.2014,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 19.05.2014,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 21.05.2014,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 08.05.2014,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 10.07.2014,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 04.06.2014,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 22.05.2014,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 03.04.2014,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 10.07.2014,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 27.05.2014,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom 28.04.2014,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 10.07.2014,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 14.05.2014.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 50.600,- €.

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang han-

delt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.

§ 14 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2014

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

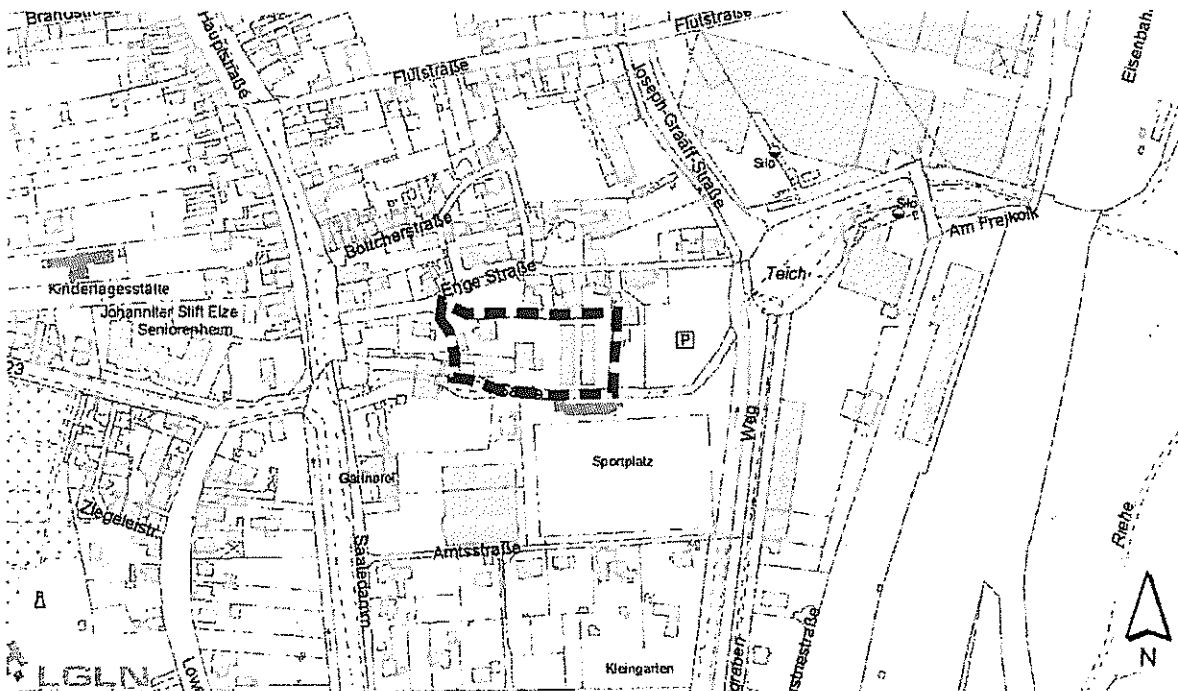
STADT ELZE
FB 2/622-21
„Enge Straße“

Elze, den 12.11.2014

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.47 „Enge Straße“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 47 „Enge Straße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 47 „Enge Straße“ der Stadt Elze und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

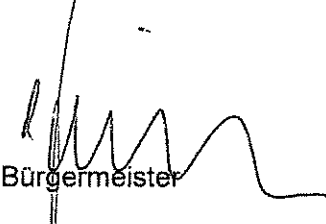
Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 47 „Enge Straße“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister

ausgehängt am: 18.11.2014
abgenommen am: 05.12.2014



Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 28.11.2014

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

November 2014

Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin

Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 25.11.2014**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 23.10.2014**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Fusion der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen sowie der Samtgemeinden Sibbesse und Lamspringe;
Zuschuss des Landkreises**
 - Vorlage Nr. 704/XVII - 1
 - Übersicht über die Haushaltsdaten auf Basis der Haushaltspläne 2014 (steht zur Verfügung)
5. **Erläuterungen zum Quotalen System**
 - Vorlage Nr. 773/XVII
6. **Finanzbericht zum voraussichtlichem Jahresergebnis 2014 (Stand: 30.09.2014)**
 - Information durch die Verwaltung aufgrund der beigefügten Anlage
7. **Haushalt 2015**
 - a) **Teilhaushalt Dezernat 1**
 - Vorlage Nr. 733/XVII - (liegt bereits vor)
 - b) **Teilhaushalt Verwaltungsführung, Politik und OE der Steuerungsunterstützung**
 - Vorlage Nr. 734/XVII - (liegt bereits vor)
 - c) **Zentralhaushalt**
 - Vorlage Nr. 735/XVII - (liegt bereits vor)
 - d) **Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015**
 - Vorlage Nr. 769/XVII
 - e) **Gesamthaushalt (inkl. Veränderungsliste, Finanzplanung und Beteiligungsbericht)**
 - Vorlage Nr. 772/XVII

8. **Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO**
hier: **Controllingbericht zur Zielerreichung zum 30.09.2014**

9. **Verbreitung von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren fördern**
- Antrag vom 27.08.2014 der Gruppe PiraDiLi
- Antwort vom 13.11.2014 der Verwaltung

10. **Neufassung des Gesellschaftervertrages der „Theater für Niedersachsen GmbH (TfN)“**
- Vorlage Nr. 763/XVII

11. **Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine**

12. **Mitteilung der Verwaltung**

13. **Anfragen**

Hildesheim, den 17.11.2014

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Rosemann**



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Donnerstag, 18.12.2014, 12:30 Uhr

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen. Str. 31, 31134 Hildesheim

Zimmer 208

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2013
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2013
Vorlage-Nr. 05/2014
4. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2015
Vorlage 06/2014
5. Gebührevorkalkulation für das Jahr 2015
Vorlage 07/2014
6. Anfragen
7. Mitteilungen

Hildesheim, den 17.11.2014

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung